

**6.11.59 Fünfte Änderung der Ausführungsbestimmungen
für den Bachelorstudiengang Chemie
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
vom 13. Juni 2017**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Chemie vom 19. Juli 2011 (Mitt. TUC 2011, Seite 312) in der Fassung der vierten Änderung vom 07. Juni 2016 werden mit Beschluss der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 13. Juni 2017 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 27. Juni 2017 wie folgt geändert:

Abschnitt I

In „Anlage 1 „Modulübersicht für den Bachelorstudiengang Chemie“ wird folgende Änderung durchgeführt:

- Im Modul „Organische Strukturaufklärung“ wird die Modulprüfung durch Modulteilprüfungen ersetzt.

Das bisherige Modul

Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	LV-Nr.	LV-Art, SWS	LP	Prüf.-form	Gewicht-tung	Beno-tet?	Prüf.-typ
Modul Organische Strukturaufklärung		7	9		0,06		
Strukturermittlung organischer Verbindungen	S 3130	2V/1Ü	3	K	1	ben.	MP
Stereochemistry	S 3121	1V	2				
Organisch-Chemische Analysen	W/S 3161	3P	4	PrA	0	unben.	LN

erhält somit folgende Neufassung:

Modul Organische Strukturaufklärung		7	9		0,06		
Strukturermittlung organischer Verbindungen	S 3130	2V/1Ü	3	K	0,5	ben.	MTP
Stereochemistry	S 3121	1V	2	K od. M	0,5	ben.	MTP
Organisch-Chemische Analysen	W/S 3161	3P	4	PrA	0	unben.	LN

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft. Sie finden erstmalig zu Beginn des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2017 Anwendung.

Übergangsbestimmungen zur 5. Änderung vom 13. Juni 2017

(1) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2017 an der TU Clausthal aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2017 in diesem Studiengang an der TU Clausthal eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die das Modul „Organische Strukturaufklärung“ nach bisheriger Version (Modulprüfung) bereits erfolgreich abgelegt haben, wird dieses Modul weiterhin angerechnet.
- Studierende, die die bisherige Modulprüfung bereits im Rahmen des Freiversuchs bestanden haben, wird nach Rücksprache mit der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften einmalig eine Prüfungsmöglichkeit zur Notenverbesserung gemäß § 20 Abs. 1 APO gegeben. Anmeldungen zur Modulprüfung im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung können ausschließlich per Formblatt (Antrag auf Zulassung zu Prüfungen) im Prüfungsamt eingereicht werden.
- Evtl. vorhandene Fehlversuche der ersetzten Modulprüfung werden nicht auf die neuen Modulteilprüfungen nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen angerechnet.